

Satzung des Fördervereins der Apollonia-von-Wiedebach-Schule Leipzig e.V

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen „Förderverein der Apollonia-von-Wiedebach-Schule Leipzig e.V.“
- Der Sitz ist Leipzig.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Verein soll in das Vereinsregister beim AG Leipzig eingetragen werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung der Apollonia-von-Wiedebach-Schule.

(2) Die Mittel sollen insbesondere verwendet werden für:

- die finanzielle, materielle und ideelle Unterstützung der Schule,
- Ergänzung der Lehrmittel und sonstiger den Bildungszielen der Schule dienenden Anschaffungen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen,
- Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule,
- Unterstützung der im Interesse des Schulbetriebes und Lebens in der Schulgemeinschaft förderwürdigen Anliegen.

Anträge auf finanzielle Unterstützung sind beim Schulleiter vor Beginn bzw. Kauf einzureichen. Der Vorstand entscheidet darüber vierteljährlich.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der Schule verbunden fühlt.

Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist zum 31. Juli bzw. zum 31. Dezember eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 4 Wochen möglich.
- durch Tod des Mitglieds
- durch Ausschluss (z. B. Zahlungsrückstände über 1 Jahr, keine Reaktion auf Mahnung). Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist Einspruch möglich (Frist: 4 Wochen). Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung (MV)

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erwartet von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens 12,00 € jährlich. Der Beitrag ist einmal jährlich zum 1. Mai d. J. fällig.

§ 6 Spenden

Spenden zugunsten des Fördervereins sind jederzeit in jeder Höhe möglich. Diese sind an den Vereinszweck gebunden. Spendenquittungen werden auf Wunsch ausgestellt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, 2 Beisitzern, dem Schatzmeister und dem Schulleiter (Beisitzer von Amtswegen). Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Unterschriftsberechtigt ist der/die Vorsitzende oder Stellvertretende jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (3) Der Schulleiter ist ein Beisitzer von Amtswegen.
- (4) Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus muss ein neues Mitglied gewählt werden.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. 4 Vorstandsmitglieder müssen anwesend sein.

(7) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes oder Nichtmitglieder angehören können.

§ 9 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt es:

- die Richtlinien der Vereinstätigkeit zu prüfen
- Vorstand und Kassenprüfer in offener Wahl zu bestimmen
- den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen
- den Prüfbericht des Kassenprüfers entgegenzunehmen
- die Höhe des Mitgliedsbeitrages festzulegen
- den Vorstand zu entlasten
- Satzungsänderungen zu beschließen
- Vorstandsmitglieder mit 2/3 Mehrheit abzurufen
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt durch Rundschreiben mit Angabe von Datum, Ort und Tagesordnung. Die Einladung kann per Email an die zuletzt von den Vereinsmitgliedern bekannt gegebene Emailadresse erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche.
- Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages oder die Vereinsauflösung bedürfen der 2/3 Mehrheit und werden in der Tagesordnung angekündigt. Bei der Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sein.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder einzuberufen.
- Für jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses soll die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse enthalten. Das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied unterschrieben.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der die Jahresabrechnung des Vorstandes prüft und der Mitgliederversammlung darüber Bericht erstattet.

§ 11 Geschäfts- und Finanzordnung sowie sonstige besondere Ordnungen

Sofern erforderlich können vom Vorstand zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen festgelegt werden. Diese sind auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen.

§ 12 Vereinsauflösung

Das bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Diese Satzung wurde in der Vollversammlung der Vereinsmitglieder am 23.11.2015 beschlossen.